

Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Künstlerische Gestaltung Kreisel Bruggacher, Fällanden Vereinbarung

Zwischen - Aussteller/in -
.....
.....

und der Politischen Gemeinde Fällanden - Lizenzgeberin -
Gemeinderat
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden

über das Ausstellen eines Kunstobjektes im Mittelbereich des Kreisels Bruggacher, Fällanden

Diese Vereinbarung dient der gegenseitigen Sicherstellung sämtlicher Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der künstlerischen Gestaltung des Kreisels im Bruggacher an der Dübendorfstrasse, Fällanden. Das Reglement über die künstlerische Gestaltung des Kreisels, datiert 19. Dezember 2006, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die obgenannten Parteien vereinbaren folgende Punkte:

1. Vor Inbetriebnahme bzw. Ausstellung eines Objektes ist dieses vom Gemeinderat zu genehmigen. Der Gemeinderat behält sich das exklusive Recht vor, das Ausstellungsobjekt ohne Angabe einer Begründung abzulehnen.
2. Der Zu- und Abtransport sowie die Montage des Ausstellungsobjektes muss in Absprache mit der Abteilungsleiterin Präsidiales und dem Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit der Gemeinde Fällanden sowie dem Unterhaltsingenieur des kantonalen Tiefbauamtes erfolgen.

3. Vor der Montage und nach dem Entfernen des Ausstellungsobjektes wird im Beisein beider Parteien der Zustand der Ausstellungsfläche schriftlich festgehalten. Die Ausstellerin bzw. der Aussteller verpflichtet sich, der Lizenzgeberin nach Ablauf der Ausstellungsdauer die Ausstellungsfläche im selben Zustand wie beim Antreten zu übergeben.
4. Die Ausstellungsdauer beginnt jeweils am 1. des Monats und endet ohne Kündigung nach einem Jahr. Die Ausstellerin bzw. der Aussteller verpflichtet sich, das Ausstellungsobjekt unaufgefordert, spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Ausstellungsdauer, vom Kreisel zu entfernen. In Ausnahmefällen und sofern beide Parteien einverstanden sind, kann die Ausstellungsdauer auf Begehren einer Partei um ein weiteres Jahr verlängert werden.
5. Die Ausstellerin bzw. der Aussteller verpflichtet sich, das Objekt während der Ausstellungs-
dauer nicht massgeblich zu verändern und bei Bedarf entsprechend zu warten. Neue Aus-
stellungsobjekte bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates (siehe Ziffer 1).
6. Das Ausstellungsobjekt ist auf dem Kreisel fest zu verankern, sodass es allfälligen Witte-
rungseinflüssen oder Entwendungsversuchen von Dritten standhält.
7. Die Ausstellerin bzw. der Aussteller verpflichtet sich, für den Zeitraum der Ausstellungs-
dauer eine Haftpflichtversicherung für das Objekt abzuschliessen. Die Versicherung des
Objektes gegen Diebstahl, Beschädigung und Haftung gegenüber Dritten etc. liegt vollum-
fänglich bei der Ausstellerin bzw. beim Aussteller. Auf Verlangen hat die Ausstellerin bzw.
der Aussteller den Versicherungsnachweis zu erbringen.
8. Die Ausstellerin bzw. der Aussteller erhält von der Lizenzgeberin für die Ausstellung des
Objektes während eines Jahres einen Unkostenbeitrag von maximal Fr. 1'000.--. Mit
diesem Betrag sind sämtliche Spesen wie z.B. für die Erstellung, die Wartung und den
Abbau des Ausstellungsobjektes abgegolten.
9. Die Ausstellerin bzw. der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde
Fotos vom Ausstellungsobjekt für weitere Ausschreibungen und Presstexte etc. unent-
geltlich und ohne Vorankündigung verwenden darf.
10. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kommt das Schweizerische Obligationenrecht zur
Anwendung. Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten ist Uster.
11. Die Parteien erklären sich mit ihrer Unterschrift mit dem Inhalt dieses Schriftstücks ein-
verstanden.

Fällanden,

Aussteller/in

Gemeinderat Fällanden
(Lizenzgeberin)

.....

.....
Richard Hirt
Gemeindepräsident

.....
Andreas Strahm
Gemeindeschreiber